



**Ergänzungen zum
Hygienekonzept
„Trainings- und Spielbetrieb Amateurfußball“
der
SG 1947 Freiensteinau e.V.**

Vorbemerkungen

Diese Ergänzungen beziehen sich auf die konkrete Umsetzung der im Hygienekonzept „Trainings- und Spielbetrieb Amateurfußball“ vorgegebenen Maßnahmen zum Spielbetrieb. Weiterhin werden im Folgenden die Regeln für den Betrieb der vereinseigenen Räumlichkeiten definiert.

In Anlehnung an die aktuellen behördlichen Vorgaben der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) werden folgende Punkte festgelegt:

- Gemäß der aktuellen Auslegungshinweise der CoKoBeV gilt bei Veranstaltungen im Freien eine Regelobergrenze von 1.500 Teilnehmern (Inzidenz < 50), 500 Teilnehmern (Inzidenz > 50) bzw. 200 Teilnehmern (Inzidenz > 100). Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet.
- **Mit sofortiger Wirkung gilt für den Zutritt auf dem gesamten Sportgelände die sogenannte „3G-Regel“. Dies bedeutet, dass nur noch Personen Zutritt gewährt werden kann, die entweder vollständigen Impfschutz, eine Genesung oder einen max. 24 Stunden alten negativen Test vorweisen können. Sollte jemand keines der genannten Kriterien erfüllen, besteht die Möglichkeit, vor Ort einen Selbsttest zum Selbstkostenpreis zu erwerben und unter Aufsicht durchzuführen.**
- Um einen kontrollierten Zutritt zum Sportgelände sicherzustellen, wird nur der Haupteingang des Sportgeländes (Zufahrt über Kießlersweg) geöffnet. An diesem Haupteingang findet eine Einlasskontrolle statt, bei welcher die Kontaktdaten, die 3G-Nachweise sowie die Anzahl der Zuschauer ohne Impf- oder Genesenennachweis erfasst werden.
- Um Zutritt zum Sportgelände zu erhalten, ist es zwingend nötig, die persönlichen Kontaktdaten in den dafür vorgesehenen Datenblättern einzutragen oder sich mithilfe der „Luca“- oder der „Corona-Warn“-App anzumelden. Nähere Informationen, insbesondere hinsichtlich der Datenschutzbestimmungen, sind dem Hygienekonzept unter Punkt 4, Zone 3 zu entnehmen.



- Stehplätze im Freien können beliebig eingenommen werden. Zur Vermeidung des Kontakts mit den aktiv Beteiligten (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, etc.) ist die Treppe deutlich sichtbar in verschiedene Bereiche separiert. Der Zugang zum Vorraum der Kabinen ist Zuschauern nicht gestattet. Ebenso ist ein Auf- und Abgang am Rande der Treppe markiert, der einzig den aktiv Beteiligten vorbehalten ist. Der restliche Bereich der Treppe ist den Zuschauern vorbehalten und darf von den aktiv Beteiligten nicht betreten werden.
- Das Sportlerheim ist ab sofort wieder geöffnet. Bis zum Sitzplatz gilt dabei die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Dies gilt insbesondere auch auf den Toiletten und beim Anstehen im Sportlerheim. Zur Einhaltung des Mindestabstands ist vom Eingang des Gastraums bis zur Theke eine Zone markiert, in der kein dauerhafter Aufenthalt gestattet ist. Der Thekenbereich ist nur zum Bestellen und Abholen von Getränken und Speisen, nicht zum dauerhaften Aufenthalt vorgesehen.
- Der Balkon ist ohne Maskenpflicht geöffnet. Beim Betreten des Sportlerheims, auch zum Durchgang, ist jedoch ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Ab einer Inzidenz > 100 ist nur noch der Aufenthalt von maximal 10 Personen oder zwei Hausständen (ausgenommen Geimpfte und Genesene sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahren) ohne Einhaltung des Mindestabstands gestattet. Daher sind überall auf dem Sportgelände Bereiche eingeteilt, in denen sich entsprechend große Gruppen aufhalten dürfen (z.B. markierte Stehplatzzonen auf dem Balkon). In allen anderen, markierten Bereichen ist kein dauerhafter Aufenthalt erlaubt.
- Der Stadionsprecher ist dazu angehalten, die Zuschauer in Kurzform über die aktuellen Bestimmungen zu informieren und zur gegenseitigen Rücksichtnahme aufzurufen.
- Die Platzordner sind zusätzlich als „Hygienehelfer“ anzusehen und dazu angehalten, die Einhaltung der geltenden Regeln zu überprüfen.
- Sollte sich ein Gast nicht an die hier festgehaltenen Regeln halten und auch nach Hinweisen durch Vereinsverantwortliche sich nicht einsichtig zeigen, so behält es sich der Verein vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und die betreffende Person des Geländes zu verweisen. Bei einer Weigerung kann hierbei im Zweifelsfall auch die Polizei zur Durchsetzung des Hausrechts eingeschaltet werden.

